



Wer darf Ärzte anstellen?

RECHT DER MEDIZIN

25. Jahrgang 2018

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien, FN 124 181 w, HG Wien, Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Mag. Heinz Korntner (Verlagsleitung).

Herausgeber: Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10–12, 1010 Wien.

Redaktion: Hon.-Prof. Sekt.-Chef Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M., Wien; MR DDr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Univ.-Prof. Sen.-Präs. Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Graz; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger, MJur, Graz; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; Hon.-Prof. KAD Dr. Johannes Zahrl, Wien.

Schriftleitung: Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien.

Autoren dieser Ausgabe: Gerhard Aigner, Erwin Bernat, Verena Christine Blum, Gisela Ernst, Meinhild Hausreither, Ingrid Jez, Christian Kopetzki, Veronika Kräftner, Aline Leischner-Lenzhofer, Danielle Monika Noe, Alfred J. Noll, Reinhard Resch, Sebastian Scholz, Peter Schuller-Götzburg, Claudia Zeinhofer.

Verlagsredaktion: Mag. Verena Jaziri,

E-Mail: verena.jaziri@manz.at

Druck: Printera Grupa d.o.o., 10431 Sveta Nedelja.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe.

Zitiervorschlag: RdM 2018/Nummer.

Anzeigener: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift RdM erscheint 6x jährlich. Der Bezugspreis 2018 beträgt € 156,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 31,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen: E-Mail: christian.kopetzki@univie.ac.at oder verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Grafisches Konzept: Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

RdM 2018/78

Krankenanstalten, Schulen, Gesundheitsbehörden, Pflegeheime, pharmazeutische Industrie, Versicherungsunternehmen, Kreuzfahrtschiffe, Theaterveranstalter, Sportvereine – in diesen und in vielen anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Gesundheitswesens werden Ärzte auch auf Basis von Dienstverhältnissen ärztlich tätig. Manche dieser Rechtsverhältnisse sind gesetzlich mehr oder weniger ausdrücklich vorgesehen oder zumindest vorausgesetzt, andere hingegen nicht. Das ärztliche Berufsrecht steht solchen Anstellungsverhältnissen nicht im Weg: Gem § 3 Abs 2 ÄrzteG besteht die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufs in der Ausführung der im § 2 näher umschriebenen Tätigkeiten, „gleichgültig, ob solche Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt werden“. § 46 ÄrzteG bestätigt das, indem jeder Arzt, der seinen Beruf „in einem Anstellungsverhältnis auszuüben beabsichtigt“, anlässlich der Anmeldung bei der Österreichischen Ärztekammer „seinen Dienstort bekanntzugeben“ hat. Auch sonst enthält das ÄrzteG keine Aussage darüber, wer Dienstgeber eines Arztes sein darf. Das ÄrzteG ermöglicht also, wie Resch in diesem Heft am Beispiel der Anstellung in Einzelordinationen zeigt, eine ärztliche Tätigkeit als Arbeitnehmer (RdM 2018/79). Erst bei Überschreiten der Schwelle zur „anstaltlichen Organisation“ kann es zum Entstehen einer Krankenanstalt und damit zur Anwendung des Krankenanstaltenrechts kommen; das ist aber ein anderes Thema.

Dennoch wird von einigen Autoren die Ansicht vertreten, dass ärztliche Leistungen außerhalb von Ordinationen oder Krankenanstalten nur zulässig seien, wenn dies gesetzlich ausdrücklich gestattet ist (zB Kotschy in *Emberger/Wallner, ÄrzteG*² [2008] 168 Rz 4). Dem hat sich jüngst – wengleich in einem anderen Kontext – auch der OGH angeschlossen (10 Obs 109/16 a). Auf welche Rechtsgrundlage sich diese gewichtige Einschränkung stützt, bleibt allerdings im Dunkeln. Denn die These, dass die Anstellung von Ärzten einer speziellen gesetzlichen Deckung bedürfe, könnte nur dann richtig sein, wenn ein generelles gesetzliches Verbot für die Ausübung ärztlicher Tätigkeiten in Dienstverhältnissen bestünde, das auf eine Durchbrechung angewiesen wäre. Ein solches Verbot ist dem ÄrzteG aber nicht zu entnehmen: § 3 Abs 2 deutet klar in die Gegenrichtung, und der in diesem Zusammenhang bemühte § 45 Abs 3 regelt ausschließlich die (Nicht-)Anrechnung ärztlicher Tätigkeiten in näher genannten Einrichtungen auf die Zahl der „Berufssitze“ freiberuflicher Ärzte. Mit der Frage nach den zulässigen „Dienstorten“ eines angestellten Arztes (vgl § 46 ÄrzteG) hat das nichts zu tun.

Schließlich gibt es auch keinen Rechtsgrundsatz, wonach Ärzte nur beschäftigten darf, wer selbst zur ärztlichen Berufsausübung berechtigt ist. Dies folgt auch nicht aus der Erfüllungsgeliefenhaftung des § 1313 a ABGB, weil die haftungsrechtliche Zurechnung zum Geschäftsherrn unabhängig davon stattfindet, ob dieser überhaupt in der Lage wäre, die fragliche Leistung zu erbringen. Nicht zuletzt im Licht der verfassungsrechtlich gewährleisteten Berufsausübungsfreiheit (Art 6, 18 StGG) sollten Beschränkungen dieser Freiheit nicht „in dubio“, sondern erst bei einem hinreichend klaren gesetzlichen Verbot angenommen werden.

Christian Kopetzki